

Vertrag

über die Bereitstellung von Kurzzeit-Vertretungskräften für die
Vorschulklassen der
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung in der Freien und Hansestadt
Hamburg

Zwischen der

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung
vertreten durch das Amt für Bildung
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg

nachstehend Auftraggeber/Entleiher genannt

und

Firma
Complete Personal Management GmbH

nachstehend Auftragnehmer/Verleiher genannt

Aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit wird in allgemeingültigen Aussagen grammatikalisch i.d.R. das maskuline Genus angeführt. Sinngemäß sind das feminine und/oder das neutrale Genus dabei stets mit einbezogen.

§ 1 Auftragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Arbeitnehmerüberlassung zum Zweck der Sicherstellung der durchgängigen Verlässlichkeit der Vorschulklassen durch die Übernahme des kurzfristigen Vertretungsbedarfs.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Leiharbeiter mit den Qualifikationen und für die Tätigkeiten, die in der Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) zu diesem Vertrag aufgeführt sind, zur Arbeitsleistung zu überlassen. Die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) finden Anwendung.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt, dass er im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 AÜG ist. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Zeitpunkt des Wegfalls der Erlaubnis zu unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs hat er ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung hinzuweisen (§ 12 Abs. 2 AÜG).

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am 01. September 2025 und ist zunächst bis 31. Juli 2027 befristet. Der Vertrag verlängert sich zweimalig automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, längstens jedoch

Offenes Verfahren 2025000727

bis zum 31. Juli 2029, wenn der Auftraggeber, vertreten durch das BVC, nicht sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres der Verlängerung schriftlich widerspricht.

§ 3 Durchführung des Vertrages

(1) Der Auftragnehmer ist für die Beauftragung und Information der Leiharbeitskräfte verantwortlich, die überlassen werden. Hierzu gehören die Information über Einsatzort, Einsatzbeginn, voraussichtliche Dauer und Ansprechperson des Auftraggebers (i. d. R. die Schulleitung der Schule). Konkrete Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner werden bei Auftragserteilung benannt.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung erforderlichen Informationen und die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Überlassung des Leiharbeitnehmers, sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Bei Eintragungen in das Führungszeugnis ist ein Einsatz des Leiharbeitnehmers nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers möglich.

(4) Soweit nicht im Vertrag geregelt, legen die Vertragsparteien die konkrete Umsetzung des Auftrags in einer Verfahrensregelung gesondert fest. Die Verfahrensregelung wird dem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

§ 4 Vergütung und Abrechnungsmodus

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers sind wie folgt zu vergüten:
Je Vertretungstag

- Sozialpädagoge
- Diplom-Pädagoge
- Lehrkraft mit 1. Staatsexamen
- Erzieher

Zusätzlich je Einsatzwoche eine Zeitstunde für allgemeine Aufgaben

- Sozialpädagoge
- Diplom-Pädagoge
- Lehrkraft mit 1. Staatsexamen
- Erzieher

(2) Die vorstehenden Preise sind Festpreise. Mit diesen Festpreisen werden alle Leistungen abgedeckt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Eine Änderung bedarf - unberührt des Rechts der Kündigung - der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Besetzung der Vertretungstage soll im Regelfall nach der jeweils zur Verfügung stehenden Qualität des Personals in der vorstehend benannten Reihenfolge durchgeführt werden, d. h., erst wenn alle verfügbaren Sozialpädagogen eingesetzt sind, darf Personal mit anderen Qualifikationen für weitere Vertretungen eingesetzt werden.

(3) Der Entleiher verpflichtet sich im Rahmen des Grundsatzes des einheitlichen Arbeitsentgeltes „equal pay for equal work“ die Leiharbeitnehmer nach dem derzeit gültigen TVL-Vertrag zu bezahlen:

Offenes Verfahren 2025000727

Sozialpädagoge	E 10
Diplom-Pädagoge	E 10
Lehrkraft mit 1. Staatsexamen	E 10
Erzieher	E 10

Die Stufeneinordnung wird in der Regel in die Stufe 2 erfolgen, kann aber im Einzelfall abweichen und ist daher zu überprüfen.

Darüber hinaus wird bei der Berechnung der Arbeitszeit, wie bei den Vorklassenleitungen üblich, die Unterrichtsstunde mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Die Arbeitszeit beinhaltet damit auch die Vor- und Nachbereitung und Zeit für Eltern- und Schülergespräche. Auch die Zeitstunde je Einsatzwoche für allgemeine Aufgaben ist zu vergüten. Ist die Vertretungskraft in einer Woche an mehr als einer Schule im Einsatz, wird die 1 Stunde für Allgemeine Aufgaben der Schule in Rechnung gestellt, in der die Vertretungskraft zuerst tätig war.

Der Auftragnehmer (Verleiher) verpflichtet sich, dies bei der Bezahlung der Leiharbeitnehmer umzusetzen.

Spätestens bei Beendigung des Einsatzes, bei mehr als einwöchiger Dauer jeweils am Freitag, legt die Vertretungskraft der Schulleitung einen Tätigkeitsnachweis vor, der zur Bestätigung der Arbeitsleistung abgezeichnet werden muss.

Der Auftragnehmer schickt eine Rechnung pro Einzelauftrag an die Schule (vgl. Ziffer 2.11 der Leistungsbeschreibung).

(4) Die Kasse.Hamburg verarbeitet aktuell sowohl PDF-Rechnungen per E-Mail als auch Rechnungen nach den Standards ZUGFeRD und XRechnung. Mit dem Hamburgischen E-Rechnungs-Gesetz und der Hamburgischen E-Rechnungs-VO sind Rechtsgrundlagen für die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen geschaffen worden. Seit dem 01. Januar 2022 sind alle Vertragspartner öffentlicher Auftraggeber verpflichtet Rechnungen in dem Standardformat XRechnung elektronisch zu übermitteln. Dies gilt i.d.R. ab einem Nettobetrag von 1.000 Euro bei Lieferung und Leistung. Weitere Informationen finden Sie unter folgender Website: www.hamburg.de/kasse/13082768/e-rechnung/

Fragen zum elektronischen Rechnungsempfang beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter der Finanzbehörde, Kasse.Hamburg, Zentraler Rechnungseingang (ZRE). Bitte bei Bedarf eine formlose E-Mail an info-erechnung@kasse.hamburg.de senden

§ 5 Weisung des Entleihers

(1) Der Auftraggeber darf die überlassenen Leiharbeitnehmer im Rahmen der in der Anlage 1 zu diesem Vertrag vereinbarten Tätigkeiten beschäftigen. Der Auftragnehmer tritt der Entleiherin insoweit seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen die überlassenen Arbeitnehmer ab.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem überlassenen Arbeitnehmer wegen der Arbeitsausführung Weisungen zu erteilen, und die Arbeitsausführung zu überwachen. Er verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der Arbeitnehmer in seinem Betrieb ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen.

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die überlassenen Arbeitnehmer in den Arbeitsablauf des Entleiher-Betriebes integriert werden können.

§ 6 Abberufung und Austausch des Personals

(1) Der Auftraggeber kann vom Verleiher die Abberufung eines Leiharbeitnehmers für den nächsten Arbeitstag verlangen, wenn der Auftraggeber dessen Weiterbeschäftigung aus

Offenes Verfahren 2025000727

leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer zur sofortigen Gestellung einer geeigneten Ersatzkraft verpflichtet.

(2) In den Fällen des entschuldigten oder unentschuldigten Fehlens eines Arbeitnehmers, hat der Verleiher auf Anforderung der Entleiherin sofort geeigneten Ersatz zu stellen.

(3) Kommt der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht nach, kann der Auftraggeber diesen Vertrag fristlos kündigen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten und Haftung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat in der Anlage 1 anzugeben, welche besonderen Merkmale die für Leiharbeiter vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist, sowie welche im Betrieb der Entleiherin für alle vergleichbaren Arbeitnehmer der Entleiherin wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes gelten. Falls Änderungen auftreten, unterrichtet die Auftraggeberin den Auftragnehmer schriftlich darüber.

(2) Der Auftraggeber haftet für die ordnungsgemäße Einhaltung aller bei der Beschäftigung in Schulen rechtlicher Anforderungen, insbesondere die des Arbeitsschutzrechts.

(3) Der Auftraggeber informiert den Leiharbeitnehmer über Arbeitsplätze, die besetzt werden sollen. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter, dem Leiharbeitnehmer zugänglicher Stelle im Betrieb und Unternehmen der Entleiherin erfolgen.

§ 8 Pflichten und Haftung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Arbeitnehmer die notwendigen Qualifikationen für die Ausführung der in Anlage 1 zu diesem Vertrag näher bezeichneten Tätigkeiten besitzen. Auf Verlangen ist der Verleiher zur Vorlage von Zeugnissen oder sonstigen Qualifikationsnachweisen der überlassenen Arbeitnehmer verpflichtet.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer über den Grundsatz des Equal Pay anhand eines Merkblattes aufzuklären. Die Aufklärung und die Übergabe des Merkblattes an den Arbeitnehmer sind schriftlich zu dokumentieren.

(3) Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Auswahl des für die konkrete Tätigkeit geeigneten und qualifizierten Personals, sowie dessen Bereitstellung während der vereinbarten Überlassungsdauer.

§ 9 Pflichtverletzungen durch die Vertragsparteien

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die in diesem Vertrag genannten Pflichten – insbesondere den Grundsatz des Equal Pay- oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, kann der Auftraggeber

a) für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen mindern,

b) für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des nicht ordnungsgemäß umgesetzten Einzelauftrages verlangen,

c) bei einem Verstoß gegen den Grundsatz des Equal Pay 20 € pro Verletzung verlangen,

Offenes Verfahren 2025000727

d) bei einem Verstoß gegen § 8 Abs. 2 dieses Vertrages pro Verletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 € verlangen.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Unterlagen und Kenntnisse sowie Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages mitgeteilt werden, während der Laufzeit und nach Ablauf dieses Vertrages gegenüber Dritten geheim zu halten. Sie werden sie auch nicht ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei veröffentlichen.

(2) Beide Vertragsparteien werden sicherstellen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung in vollem Umfang auch durch ihre Mitarbeiter beachtet wird. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, seine Mitarbeiter/innen arbeitsvertraglich für Einsätze beim Kunden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit nicht berechnete Interessen des Personaldienstleisters entgegenstehen. Weiterhin sind durch den Auftragnehmer alle Mitarbeiter/innen auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes zu verpflichten.

§ 11 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des Namens des Auftraggebers oder einer Entleiherin sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen, und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

§ 12 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

(1) Außer den in diesem Vertrag schriftlich festgelegten Vereinbarungen sind neben den Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung 2025000727 sowie dem Angebot des Auftragnehmers keine weiteren mündlichen oder schriftlichen Abreden getroffen worden.

(2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

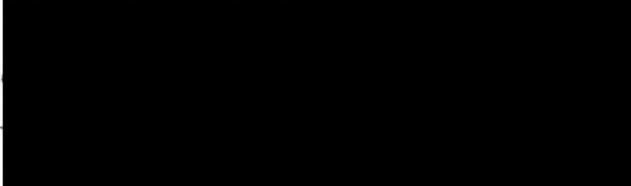
(3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig oder unwirksam sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

16.07.2025


Auftragnehmer

Hamburg, den 16.7.2025


Unterschriften, Stempel
Auftraggeber

Offenes Verfahren 2025000727

Anlage 1

Verfahrensregelung und Auftragsabwicklung

I. Organisation des Vertretungsunterrichts in Vorschulklassen

1. Folgender Vertretungsbedarf soll mit der Arbeitnehmerüberlassung abgedeckt werden:

Die durchgängige Verlässlichkeit muss in allen Vorschulklassen gewährleistet sein, auch beispielsweise bei einer Erkrankung der Vorschulklassenleitung. Am ersten Tag organisiert die Schule den Vertretungsunterricht intern.

In allen Fällen, bei denen eine kurzfristige Erkrankung, höchstens bis zu zwei Wochen, absehbar ist, soll der Vertretungseinsatz ab dem zweiten Tag über eine Zeitarbeitsagentur geregelt werden. Längerfristige Erkrankungen werden durch Kräfte der Behörde für Schule und Berufsbildung vertreten.

Das vormittägliche Angebot umfasst während der Schulwochen fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen (montags bis freitags, jeweils 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr).

2. Die Tätigkeit hat folgende besondere Merkmale

- die bereitgestellten Vertretungskräfte sollen möglichst Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Vorschulpädagogik haben,
- sie müssen selbstständig arbeiten können,
- sie haben Einfühlungsvermögen, Interesse und Freude daran, Vorschulkinder in ihren emotionalen, kognitiven, sprachlichen, motorischen und sozialen Fähigkeiten zu fördern und sie an die Organisationsform, Arbeitsweise und Inhalte der Grundschule heranzuführen.
- Schwerpunkte des Aufgabengebiets sind alle mit der Leitung einer Vorschulklasse verbundenen Aufgaben nach dem Bildungsprogramm für die Bildung und Erziehung in Vorschulklassen (Behörde für Schule und Berufsbildung 2005)

3. Wesentliche Arbeitsbedingungen

Im Betrieb des Auftraggebers werden für die unter 1. genannten Tätigkeiten nach dem TVL bezahlt. Urlaubsansprüche bestehen.

II: Arbeitsumfang

Ein Unterrichtstag umfasst den Unterrichtszeitraum von täglich 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und ggf. Zeiten bis 14.00 Uhr für Eltern-/Kindgespräche und /oder Abstimmungsbedarfe an Schulen.

In Hamburg berechnet sich die Arbeitszeit von Vorschulklassenleitungen durch Faktorisierung der Unterrichtsstunden mit dem Faktor 1,3. Die Arbeitszeit beinhaltet damit auch die Vor- und Nachbereitungszeit und Zeit für Eltern- und Schülergespräche. Diese Regelung gilt auch für Vertretungskräfte.

Für einen Vertretungstag (fünf Stunden) stellt die Zeitarbeitsagentur damit der Behörde für Schule und Berufsbildung 6,5 Zeitstunden in Rechnung, und einmalig eine Zeitstunde für zusätzliche allgemeine Aufgaben, wie z. B. Teilnahme an Konferenzen, bei einem Vertretungseinsatz von einem bis zu fünf Arbeitstagen.